

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abgeordneten Pia Zimmermann (LINKE), eingegangen am 01.09.2008

Urteil des Europäischen Gerichtshofes zum Recht von Drittstaatsangehörigen - Umsetzung in Niedersachsen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem am 25. Juli 2008 erlassenen Urteil (C 127/08) festgestellt, dass die Beschränkungen beim Nachzug Familienangehöriger von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern aus Drittstaaten rechtsunwirksam sind. In dem Gerichtsurteil heißt es zudem, dass es für die nachziehenden Angehörigen keine künstlichen Hürden geben dürfe - wie beispielsweise Zwangskurse zum Spracherwerb mit anschließender Sprachprüfung.

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen wurde im Land Niedersachsen in der Zeit von 2004 bis zum 30. Juni 2008 der Nachzug von Familienangehörigen von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern aus Drittstaaten mit welcher Begründung abgelehnt?
2. Aus welchen Ländern stammten die Familienangehörigen aus Drittstaaten jeweils?
3. In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt wird die Landesregierung das oben genannte Urteil des Europäischen Gerichtshofes in die Praxis umsetzen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 04.09.2008 - II/726 - 116)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration
- 42.11 – 46119/32-1 (§3) -

Hannover, den 01.10.2008

Mit seinem Urteil vom 25. Juli 2008 (C-127/08) in der Rechtssache Metock u. a. hat der EuGH eine neue Grundsatzentscheidung zum Familiennachzug drittstaatsangehöriger Familienangehöriger von Unionsbürgern getroffen. Dieses Urteil hebt vorangegangene frühere Entscheidungen teilweise auf und stellt klar, dass

- sich drittstaatsangehörige Familienangehörige vor der Einreise in einen EU-Mitgliedstaat nicht vorab rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat der EU aufgehalten haben müssen, sondern zum Zweck der Familienzusammenführung auch direkt aus einem Drittstaat einreisen dürfen,
- sich ein Drittstaatsangehöriger nach der Eheschließung mit einem Unionsbürger unabhängig von dem Ort und dem Zeitpunkt der Eheschließung auf die Familiennachzugsregelungen des Freizügigkeitsrechts berufen kann,
- der Familienangehörige nicht zwingend gemeinsam mit dem Unionsbürger eingereist sein muss,
- die Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen nationale Zuwanderungsbestimmungen berechtigt sind, als Ahndung angemessene Sanktionen, z. B. Geldbußen, zu verhängen und

- der Aufnahmemitgliedstaat das sich aus der Freizügigkeitsrichtlinie ergebende Recht eines drittstaatsangehörigen Familienangehörigen auf Einreise und Aufenthalt aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit oder bei Rechtsmissbrauch beschränken darf.

Aus dem Urteil ergibt sich zwar nicht wörtlich, aber sinngemäß, dass die Mitgliedstaaten für die Einreise drittstaatsangehöriger Familienangehöriger von EU-Bürgern keine zusätzlichen, in der Freizügigkeitsrichtlinie nicht enthaltenen Voraussetzungen fordern dürfen. Der EuGH hat diese Entscheidung in Kenntnis der Tatsache getroffen, dass die Einreisebestimmungen der Freizügigkeitsrichtlinie damit teilweise günstiger ausfallen als die in den jeweiligen nationalen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen für den Familiennachzug zu eigenen Staatsangehörigen. Die hierdurch entstehende sogenannte Inländerdiskriminierung wird damit durch den EuGH toleriert.

Die dem o. g. Urteil vorangegangene Rechtsprechung des EuGH hatte hinsichtlich der Einreisebedingungen von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eine unklare Linie gezeichnet. Im Fall „Akrih“ hatte der EuGH noch am 23. September 2003 entschieden, dass die europarechtlichen Bestimmungen über die Freizügigkeit keine Rechte bei einer Einreise aus einem Drittstaat vermittelten. Ein mit einem Unionsbürger verheirateter Drittstaatsangehöriger könne sich nur dann auf das Freizügigkeitsrecht berufen, wenn er sich vorher bereits rechtmäßig in einem Mitgliedstaat der EU aufgehalten habe und von dort seinem Ehegatten in einen anderen EU-Mitgliedstaat folgen wolle. Diese Aussage wurde vom EuGH am 9. Januar 2007 in der Entscheidung „Jia“ mit der Feststellung relativiert, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet seien, die Einreise von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen nur bei vorherigem rechtmäßigem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedsstaat zuzulassen. Ob diese hierzu jedoch berechtigt seien und nach welchen Vorschriften die Einreise ermöglicht werden solle, blieb nach dieser Entscheidung offen.

Die fehlende Stimmigkeit dieser Rechtsprechung führte zur Unsicherheit darüber, nach welchen Kriterien eine Einreise dieses Personenkreises zuzulassen war. Die Bundesregierung vertrat die Auffassung, dass nur die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgern, die sich bereits rechtmäßig in der EU aufhielten, in den Anwendungsbereich der Freizügigkeitsrichtlinie fielen. Die Auslandsvertretungen in den Drittstaaten waren angewiesen, entsprechend zu verfahren und aus Drittstaaten Einreisenden keine Visa für eine Aufenthaltskarte, sondern wie anderen nicht privilegierten drittstaatsangehörigen Familienangehörigen nur Visa für nationale Titel nach dem Aufenthaltsgesetz zu erteilen. In den Ländern hingegen war auch für diesen Personenkreis die Ausstellung der Aufenthaltskarte (bzw. vor deren Einführung die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis-EG oder Aufenthaltserlaubnis-EU) nach dem Freizügigkeitsgesetz (FreizügG/EU) seit Jahren gängige Praxis.

Um zu einer einheitlichen Verfahrensweise zu gelangen, vereinbarten die Ausländerreferenten von Bund und Ländern im April 2007, bis zu einer endgültigen Klärung durch den EuGH an der bisherigen Praxis festzuhalten und weiterhin eine Aufenthaltskarte auszustellen. Hierüber wurden die niedersächsischen Ausländerbehörden mit Runderlass vom 15. Juni 2007 entsprechend unterrichtet.

Zu dieser Zeit hatten sich in den grenznahen niedersächsischen Landkreisen zu den Niederlanden Fälle gemehrt, in denen sich niederländische Staatsangehörige anmeldeten und für ihre drittstaatsangehörigen Ehegatten die Ausstellung einer Aufenthaltskarte beantragten, um die restriktiveren niederländischen Familiennachzugsbedingungen zu umgehen. Die Niederländer hielten sich jeweils nur kurzfristig im Bundesgebiet auf. In einem Fall erfolgte die Abmeldung in die Niederlande bereits eine Woche nach Ausstellung der Aufenthaltskarte.

Auch andere Bundesländer meldeten ähnliche Vorkommnisse.

Der o. g. Runderlass an die Ausländerbehörden wurde daher mit dem Zusatz versehen, dass in derartigen Fällen eine besonders sorgfältige Prüfung der Freizügigkeitsbestimmungen vorzunehmen sei. Ließe sich nachweisen, dass die Einreise nach Deutschland ausschließlich zum Zweck der Umgehung innerstaatlicher Vorschriften von Mitgliedstaaten erfolgt sei, läge ein Missbrauch des Rechts auf Freizügigkeit vor. In diesen Fällen sei die Ausstellung der Aufenthaltskarte zu verweigern und die betreffenden Personen müssten aufgefordert werden, das Familiennachzugsverfahren vom Heimatland des EU-Bürgers aus zu betreiben.

Das Bundesministerium des Innern hat seine ursprüngliche Interpretation aufgrund der „Metock“-Entscheidung des EuGH aufgegeben und das Auswärtige Amt gebeten, nicht mehr zwischen ei-

nem Erstzuzug in das Gemeinschaftsgebiet und der Freizügigkeit innerhalb der EU zu unterscheiden. Es werden damit für alle drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von EU-Bürgern die Familiennachzugsvoraussetzungen des FreizügG/EU angewandt. Ein Nachweis von Sprachkenntnissen wird nicht gefordert.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Hierzu liegen keine statistischen Erhebungen vor. In den Fällen, in denen drittstaatsangehörige Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern nach ihrer Einreise die Erteilung einer Aufenthaltskarte beantragten, sind von niedersächsischen Ausländerbehörden jedoch keine negativen Entscheidungen wegen fehlender Sprachkenntnisse getroffen worden. Ich verweise hierzu auf meine Vorbemerkungen.

Zu 3:

In Niedersachsen wurde über den Familiennachzug von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen zu EU-Bürgern bereits längere Zeit vor der „Metock“-Entscheidung nach dem FreizügG/EU entschieden, sodass es einer Änderung der Vorgaben für die ausländerbehördliche Entscheidungspraxis nicht bedarf.

Uwe Schünemann